

**Preisblatt der Open Grid Europe GmbH
für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen
gem. Kooperationsvereinbarung VII**

Essen, 29.09.2014

Gültig für Transporte ab 01.01.2015

1. Kapazitätsentgelte

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt (siehe ANHANG) veröffentlichten Netzentgelte sowie die Entgeltkomponenten für Abrechnung, Messung, Messstellenbetrieb, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage sind Leistungsentgelte in €/((kWh/h)/d), die für Kapazitätsbuchungen mit einer Laufzeit von einem Tag gelten. Im ANHANG erfolgt die Darstellung der Netzentgelte für Einspeisepunkte bzw. -zonen (Entry) und für Ausspeisepunkte bzw. -zonen (Exit) mit jeweils einem einheitlichen Netzentgelt. Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Open Grid Europe GmbH veröffentlicht.

2. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird von Open Grid Europe GmbH an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 6 Kooperationsvereinbarung VII (KoV VII) von der Biogasumlage befreit.

Den entsprechenden Biogasumlagebetrag der Open Grid Europe GmbH finden Sie im ANHANG.

3. Marktraumumstellungsumlage

Die Marktraumumstellungsumlage gem. § 10 KoV VII wird von Open Grid Europe GmbH an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Den entsprechenden Umstellungswälzungsbetrag der Open Grid Europe GmbH finden Sie im ANHANG.

4. Entgelt für unterbrechbare Kapazität

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität beträgt mit Ausnahme von Speicher-Einspeise- und Speicher-Ausspeisepunkten 75% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde. Um zukünftig eine differenzierte Darstellung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit zu erzielen, weist Open Grid Europe GmbH mit Wirkung ab dem 01.01.2015 für den Exit Oberkappel, für den rückblickend betrachtet ein erhöhtes Unterbrechungsrisiko bestand, ein Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten in Höhe von 65% des festen Netzentgeltes aus. Der Faktor von 65% wird für Einspeise- und Ausspeisepunkte angewendet, an denen im Vorjahr der Entgeltermittlung Unterbrechungen unterbrechbarer Kapazitäten mit einem Zeitanteil von über 1,0% erfolgt sind (bei der Ermittlung des Zeitanteils werden die Zeiträume in

Stunden, in denen mindestens ein unterbrechbarer Vertrag unterbrochen worden ist, ins Verhältnis zu den Stunden des jeweiligen Kalenderjahres gesetzt). Diese Auswertung wird jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu erfolgen. Die rückblickende Betrachtung erlaubt – im Gegensatz zu einer Prognose des zukünftigen Verhaltens der Marktteilnehmer durch den Netzbetreiber – belastbare Aussagen zu erfolgten Unterbrechungen.

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Speicher-Einspeise- und Speicher-Auspeisepunkten beträgt 40% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde.

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb, Messung, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

5. Entgelt für Kapazitäten an bivalenten Punkten

Für die Kapazitäten an bivalenten Punkten zahlt der Transportkunde 100% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester Kapazität zur Anwendung kommen würde.

6. Entgelt für beschränkt zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für beschränkt zuordenbare Kapazität beträgt 75 % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität zur Anwendung kommen würde. Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb, Messung, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

7. Entgelt für temperaturabhängige Kapazität

Das Netzentgelt für temperaturabhängige Kapazität (TAK) an Gasspeichern beträgt 50 % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität zur Anwendung kommen würde. Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb, Messung und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

8. Entgelt für untertägige Kapazitäten (=“within-day-Kapazitäten“)

Sofern Open Grid Europe GmbH within-day-Kapazitäten anbietet, zahlt der Transportkunde für feste within-day-Kapazitäten 100% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester Kapazität zur Anwendung kommen würde. Im Falle von unterbrechbaren within-day-Kapazitäten kommen die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten (vgl. Abschnitt 4) zum Tragen.

9. Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt. Soweit Open Grid Europe GmbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.

10. Entgelt für Abrechnung

Das Entgelt für Abrechnung wird nur an Ausspeisepunkten erhoben.

11. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV VII und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV VII und § 6 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV VII erfolgt für jeden Tag mit einer Kapazitätsüberschreitung eine Abrechnung der höchsten Überschreitung des Tages multipliziert mit den veröffentlichten Tagesentgelten für feste Kapazitäten gem. ANHANG einschließlich der Entgelte für Abrechnung, Messung, Messstellenbetrieb, Biogasumlage sowie Marktraumumstellungsumlage.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV VII und gem. § 6 Ziff. 1 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV VII und gem. § 6 Ziff. 3 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten multipliziert mit dem höchsten Stundenwert des angeforderten jedoch nicht umgesetzten Abschaltpotentials des betreffenden Gastages.

12. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 Ziff. 3, § 30 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Open Grid Europe GmbH den Transportkunden gemäß § 29 Ziff. 3 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Open Grid Europe GmbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung innerhalb eines Gastages.

13. Abgaben

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer sind zusätzlich vom Kunden zu zahlen.

Anhang

Entgelte der Open Grid Europe GmbH

gültig ab 01.01.2015 06:00 Uhr

<u>Bezeichnung</u>	<u>EUR/ (kWh/h)/d</u>
1. Netzentgelt für feste frei zuordenbare Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Gastag	
<u>Entry</u>	
Einspeiseentgelt	0,00877
<u>Exit</u>	
Ausspeiseentgelt	0,00774
2. Umlage Kapazitätsplattform*	< 0,00001
zusätzlich zu erhebende Entgelte:	
3. Entgelt für Messung**	0,00002
4. Entgelt für Messstellenbetrieb**	0,00005
5. Entgelt für Abrechnung***	0,00011
6. Biogasumlage	0,00164915
7. Marktraumumstellungsumlage	0,00001101

* Die Umlage ist bereits in den Entgelten enthalten.

** Mess- und Messstellenbetriebsentgelte werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Open Grid Europe die diesbezügliche Marktrolle einnimmt. Soweit Open Grid Europe an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.

*** wird zusätzlich zu den Exit-Entgelten erhoben.